

NEUORDNUNGEN

**Einführung einer
Garantieanpassungsregelung i.S.d.
§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG für den
Bestand
– Zulässigkeit vor dem Hintergrund
des § 30 c Abs. 1 BetrAVG?**

ArbG Stuttgart
vom 18.02.2016 – 15 Ca 2539/15

Berufung LAG Baden-Württemberg:
17 Sa 33/16

Die Einführung einer 1 %-Garantieanpassungsregelung ist im Rahmen einer vollständigen Neuordnung des Versorgungswerks – von der die Einführung einer Garantieanpassungsregelung lediglich einen Teil darstellt – auch dann mit Wirkung für den Bestand zulässig, wenn eine dem Versorgungsberechtigten ursprünglich vor dem 01.01.1999 erteilte Versorgungszusage eine Dynamisierung der laufenden Leistungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG vorsah. Auch die Regelung des § 30 c Abs. 1 BetrAVG steht der Anwendung der Garantieanpassungsregelung nicht entgegen. Aufgrund der vollständigen Neuordnung des Versorgungswerks beruhen die sodann bezogenen Leistungen des Berechtigten dem Grunde und der Höhe nach auf den neuordnenden Betriebsvereinbarungen und mithin auf Zusagen, die nach dem 01.01.1999 erteilt wurden. Nach Auffassung des ArbG Stuttgart stehen dem auch nicht die Entscheidungen des BAG vom 28.06.2011 (Az. 3 AZR 282/09 u. Parallelsachen) entgegen, da insofern Fälle betroffen waren, in denen durch Betriebsvereinbarung lediglich eine Garantieanpassungsregelung ohne Neuordnung und mithin ohne Ablösung der übrigen Versorgungsregelungen eingeführt wurde.